

Zeitschrift: Pestalozzianum : Mitteilungen des Instituts zur Förderung des Schul- und Bildungswesens und der Pestalozziforschung

Herausgeber: Pestalozzianum

Band: 1 (1904)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pestalozzianum

Mitteilungen der Schweiz. Permanenten Schulausstellung
und des Pestalozzistübchens in Zürich.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nr. 5.

Neue Folge.

Mai 1904.

Inhalt: Schulwandbilder aus Palästina. — Die schweizerischen Hochschulen in ihren Beziehungen zur Volksschullehrerbildung. — Spezialausstellung für Zeichenunterricht. — Mathematische Lehr- und Übungsbücher für die Mittelschule. — Vom Pestalozzianum.

Schulwandbilder aus Palästina.

(Bilder aus dem heiligen Lande für Schulen.)

„Dem Wunsche vieler Geistlichen und Religionslehrer entsprechend,“ hat die Verlags-Anstalt *Piloty & Loehe* in München eine Serie von Bildern aus dem heiligen Lande als Hilfsmittel für den Unterricht in der biblischen Geschichte und als Wandschmuck für Schulen herausgegeben. Die Bilder stellen dar:

1. *Jerusalem* (vom Ölberg aus gesehen).
2. Das Tal *Josaphat* und *Gethsemane* (v. Süden aus gesehen).
3. Das Hirtenfeld und die Geburtskirche bei *Bethlehem*.
4. *Nazareth*.
5. Berg *Libanon*.
6. Berg der *Seligkeiten* und See *Genesareth*.
7. Berg *Tabor* in Galiläa.
8. Stadt *Sichem* mit *Ebal* und *Garizim*.
9. Berg der *Versuchung* Christi (Quarantana, von *Jericho* aus gesehen).

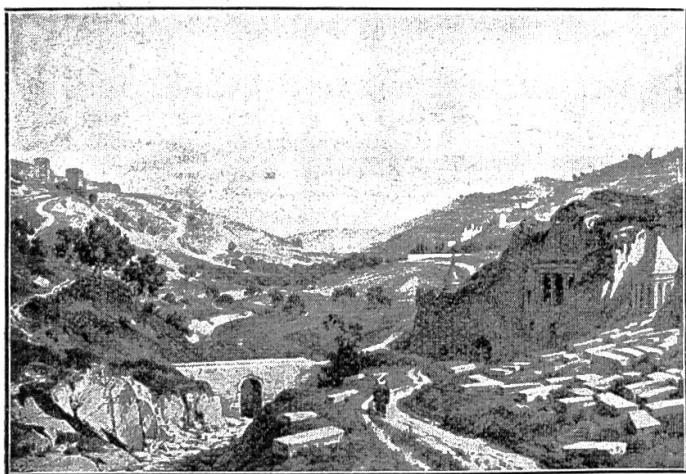


Berg Libanon.

10. Berg *Sinai*.
11. Am *Jordan*-Fluss.
12. Das tote Meer.

Bildgrösse: 36/53 cm. Preis der ganzen Sammlung inkl. Text von *L. Wiedemayr* und Mappe Fr. 16.70.

Die Bilder sind in wirklich feinem Aquarelldruck hergestellt nach Skizzen und Aquarellen von *Edm. Wörndle*, Kunstmaler in Innsbruck, der sich viele Monate in Palästina aufhielt und das Land nach allerlei Richtungen bereiste. Dieser Umstand bietet wohl Gewähr dafür, dass die Darstellungen der Wirklichkeit entsprechen und nicht bloss idealisirte Naturbilder sind. Die Stoffauswahl darf insofern eine passende genannt werden, als nur Örtlichkeiten zur Veranschaulichung gelangen, an die sich



Tal Josaphat und Gethsemane.

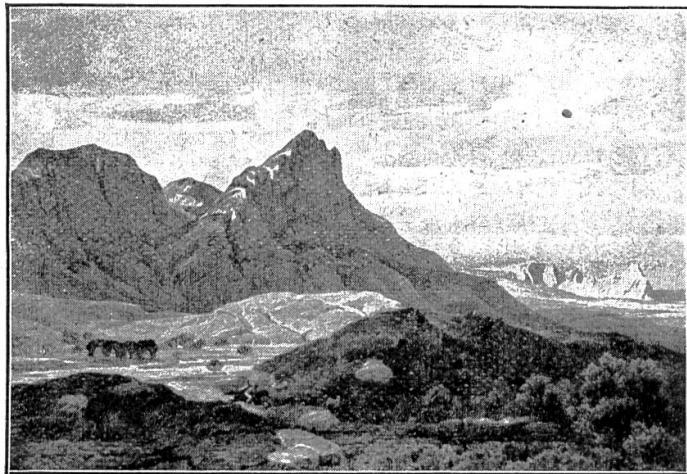
bedeutende biblische Ereignisse knüpfen. Aus dem Geleitswort geht hervor, dass diese Bilder *in erster Linie für die Volksschule* bestimmt sind, und mit Recht sagt darin der Verfasser: „Die Religionslehrer haben wenige Anschauungsmittel zur Verfügung — das ist eine unleugbare Tatsache. Was ist aber, nachdem einmal nach heutiger Praxis ein gar so grosses Gewicht auf den Anschauungsunterricht gelegt wird — teil-

Bild, das uns Land und Dorf in leibhaftiger

weise wohl mit Recht — vorteilhafter als ein Leute, Berg und Tal, Luft und Wasser, Stadt Wirklichkeit vorführt?

Aus Erfahrung kann man sprechen, wenn man solche Darstellungen dringend empfiehlt; denn es gehört nicht mit zu den leichtesten Aufgaben des Religionslehrers, die Bibel den Kindern mundgerecht zu machen. Hat man indessen ein passendes Anschauungsmittel zur Hand, ein Anschauungsmittel, womit man in kürzester Zeit das dem Kinde durch den Augenschein nahelegen kann, was sonst langatmige Erklärung erheischt, so ist damit Zeit und Mühe erspart und der Erfolg gesichert.“

Die ganze, empfehlenswerte Bilderserie ist im *Pestalozzianum, Abteilung Bilderwerke*, ausgestellt.



Berg der Versuchung Christi.

Die schweizerischen Hochschulen in ihren Beziehungen zur Volksschullehrerbildung.

Aus „Deutsche Schule“, 1904, Nr. 3, S. 130—134.

I.

Im Zusammenhange mit der politischen Bewegung zu Ende der Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts kam zuerst in der Schweiz für den Kanton Zürich die Hochschulbildung in öffentliche Diskussion. Es war eigentlich nur eine Konsequenz des Grundsatzes, der bereits im zürcherischen Schulwesen der Dreissigerjahre ausgeprägt war, alle Schulanstalten von der einfachen

Volksschule bis zur Hochschule als organische Einheit zu erfassen, dass die zürcherische Verfassung vom 18. April 1869 in Artikel 62 vorschrieb: „Die höheren Lehranstalten sollen, unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden. . . . Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen“. So verlangte denn der Entwurf zum neuen zürcher. Unterrichtsgesetze (1872), der die Ideen des damaligen Erziehungsdirektors J. C. Sieber und seiner Freunde zum Ausdruck brachte, Aufhebung des bestehenden Lehrerseminars, Verlegung der wissenschaftlichen Vorbildung der Lehrer an die neu zu errichtenden Realgymnasien und Verlegung der beruflichen Ausbildung für alle Lehrer an die Hochschule¹⁾, und als dieser Entwurf in der Volksabstimmung vom 14. April 1872 verworfen wurde, war es der pädagogische Führer der Gegenpartei, Seminardirektor Fries, der bei Beratung eines Gesetzes betreffend Aufnahme von Studirenden an der Hochschule noch im selben Jahre in der gesetzgebenden Behörde den Antrag stellte und durchbrachte, dass für Kantonsbürger nicht nur das Abiturientenzeugnis der kantonalen Gymnasien und Industrieschulen, sondern auch das des kantonalen Lehrerseminars zur Immatrikulation bei der Hochschule und zur Zulassung in die philosophische Fakultät berechtige. Nicht nur ist diese Bestimmung im Kanton Zürich seither unangefochten geblieben; auch die Hochschule Bern stellt das Primarlehrerpatent für Zulassung zur pädagogischen Weiterbildung an der Hochschule nunmehr dem Maturitätszeugnisse der Mittelschulvorbildung gleich (Huber, Jahrbuch 1901, II, 201).²⁾

Dass der Erwerb eines Maturitätszeugnisses durch Ablegung der dafür vorgeschriebenen Prüfung dem Lehrer gleichwie allen andern jungen Leuten offensteht, ebenso dass alle zum Hochschulbesuch durch Immatrikulation Zugelassenen als Studirende gleiche Rechte haben, braucht wohl kaum ausdrücklich erwähnt zu werden.

II.

Im Laufe der Zeit haben nun eine Reihe von Kantonen für Erteilung des Patentes als Lehrer an ihren höheren Volksschulen (Sekundar-, Bezirksschulen) akademische Bildung geradezu zur Bedingung gemacht,³⁾ und zwar:

1. Zürich: zweijähriges akademisches Studium. Vgl. „Gesetze und Ver-

¹⁾ Tatsächlich lag vor, dass das damalige Lehrerseminar bereits eine Bildung vermittelte, die ungefähr auf der nämlichen Höhe stand wie die der kantonalen Mittelschulen in der Hauptstadt, welche auf Hochschule und Polytechnikum ausmündeten, und dass die Isolirung der Anstalt für Lehrerbildung mit der herkömmlichen Beschränkung ihrer Schüler auf den ausschliesslichen Umgang mit künftigen Berufsgenossen und durch den Konvikt mehr und mehr eher als eine Hemmung denn als eine Förderung der geistigen Entwicklung empfunden wurde. Für den Übergang zur Hochschulbildung wurde geltend gemacht, dass für die Jugend, also vorab für die Bildung ihrer Lehrer, „das Beste gerade gut genug sei“, gegen dieselbe der Zweifel, ob die Studienweise der Hochschule wirklich als Vorbildung zum Lehrerberuf sich eigne, und ob der greifbare Arbeitslohn im Lehrerberuf eine solche Steigerung in den Vorbedingungen zum Eintritt in denselben rechtfertige.

²⁾ Unter „Jahrbuch“ ist hier und im folgenden das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“, bis 1890 bearbeitet von C. Grob, seither von Dr. A. Huber (Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich), verstanden.

³⁾ Die kantonalen Bestimmungen betreffend Sekundarlehrerprüfungen hat Dr. Huber in der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, Bd. VIII, S. 916 ff., zusammengestellt.

ordnungen des Kt. Zürich betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge 1887—1902“, S. 750 ff. (Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehreramts v. 29. März 1902, Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer [und Fachlehrer] vom 14. April 1892.)

2. *Bern*: in der Regel zweijährige akademische Studien. Vgl. Jahrbuch 1897, II. S. 156 ff. (Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kt. Bern vom 16. Okt. 1897.)
3. *Freiburg*: vier Semester Hochschulstudien. Vgl. Jahrbuch 1893, II. S. 163 ff. (Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern a. d. philos. Fakultät der Universität Freiburg 1893.)
4. *Solothurn*: mindestens ein Jahr umfassendes Studium an einer Akademie. Vgl. Jahrbuch 1891, II. S. 73 ff. (Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kt. Solothurn vom 20. Januar 1891.)
5. *Baselstadt*: akademische Studien, die durch Prüfung auszuweisen sind. Vgl. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts im Kt. Baselstadt vom 16. Februar 1882.
6. *Baselland*: mindestens fünf Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule. Vgl. Jahrbuch 1893, II. S. 100 ff. (Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern im Kt. Baselland vom 22. November 1893.)
7. *Aargau*: mindestens zweijährige akademische oder polytechnische Vorbildung. Vgl. Jahrbuch 1892, II. S. 89 ff. (Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrerstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 8. Januar 1892.)
8. *Waadt*: Anstellung abhängig vom Besitze der licence ès-lettres oder der licence ès-sciences der Universität Lausanne, eventuell auch eines andern Hochschultitels. Vgl. Jahrbuch 1892, II. S. 10 ff. (Loi sur l'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud, vom 19. Februar 1892, Art. 72.)
9. *Neuenburg*: für die Anstellung ist entweder eine Prüfung auf der Höhe des Prüfungsprogramms für die licence ès-lettres oder dann Vorweisung eines kantonalen Diploms für die licence ès-lettres oder für die licence ès-sciences oder gleichwertiger bezw. höherer akademischer und Hochschuldiplome notwendig. Vgl. Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du canton de Neuchâtel vom 27./28. Juni 1872, Art. 30 ff.; Règlement des examens de capacité pour l'enseign. dans les écoles secondaires et industrielles vom 14. Mai 1889.¹⁾

Für die bernischen Kandidaten des Sekundarlehramtes besteht in *Bern* in Verbindung mit der philosophischen Fakultät die sog. Lehramtsschule mit besonderem auf vier Semester berechneten Studienplan (vom 22. März 1898); eine ähnliche Einrichtung bestand zu Anfang der Siebzigerjahre auch in

¹⁾ In den oben nicht erwähnten Kantonen wird zwar durchweg für Sekundarlehrer eine Erweiterung und Vertiefung der Primarlehrerbildung verlangt, die aber in wissenschaftlicher Beziehung nicht über das Lehrziel einer höhern Mittelschule hinausgeht. *St. Gallen* hat für die Sekundarlehrer an seiner Kantonsschule einen „Lehramtskurs“ eingerichtet, der schon für den Eintritt den Besitz eines Maturitätszeugnisses verlangt, 1—1½ Jahre dauert und die Wiederholung und Weiterführung des wissenschaftlichen Lehrstoffes mit besonderer Rücksicht auf die pädagogische und methodische Berufsbildung zur Aufgabe hat (Verordnung für Errichtung eines Kurses für Heranbildung von Reallehrern an der Kantonsschule St. Gallen vom 11. August 1871).

Zürich, ist aber nie vollständig ausgebaut und nachher wieder fallen gelassen worden. Der gesamte wissenschaftliche Fachunterricht wird in *Bern* und *Zürich* von Dozenten an der Hochschule erteilt (auch derjenige in der Pädagogik); die Einführung in die Methodik ist zurzeit in Bern einem nicht zum Kreis der Hochschuldozenten gehörenden Lektor, in Zürich einem im Amte stehenden Sekundarlehrer von der Erziehungsbehörde übertragen.

In die Lehramtsschule Bern, deren Angehörige sich bei der Hochschule immatrikulieren lassen, traten in den letzten Semestern durchschnittlich 70 Kandidaten beider Geschlechter ein; bei den andern Hochschulen lassen sich die Lehramtskandidaten mangels einer Spezialorganisation aus den übrigen Studirenden der philosophischen Fakultäten nicht zahlenmäßig ausscheiden. Die Zahl der für den Kanton Zürich auf Grund der Fähigkeitsprüfung erteilten Sekundarlehrpatente betrug 1899/1900 16, 1900/1901 12, 1901/1902 9, während an den bernischen Patentprüfungen in Bern und Pruntrut 1899/1900 38, 1900/1901 43, 1901/1902 37 vollständige Patente zur Austeilung kamen.

Bei den *bernischen* Patentprüfungen von Sekundarlehrern sind für alle Bewerber nur Pädagogik (sofern die Bewerber nicht ein schweizerisches Primarlehrerpatent vorweisen können) und Turnen (Ausnahmefälle vorbehalten) obligatorisch, für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung ausserdem *a)* Muttersprache, *b)* Deutsch (bezw. Französisch), *c)* Englisch oder Italienisch, *d)* Geschichte, *e)* Geographie; für die Bewerber naturwissenschaftlich-mathematischer Richtung *a)* Muttersprache, *b)* Mathematik, *c)* Physik, *d)* Zeichnen, *e)* Chemie. In *Zürich* dagegen sind für alle Bewerber obligatorisch: 1. Pädagogik und Methodik, 2. deutsche Sprache, 3. französische Sprache, 4. Mathematik, 5. Ausweis über den Besuch historischer Übungen, 6. Ausweis über den Besuch eines naturwissenschaftlichen Praktikums und 7. des Turnens. Auch die Nicht-Hochschulkantone mit Forderung akademischer Studien geben teilweise für diese Studien, sowie für die Prüfung der Kandidaten freie Wahl zwischen verschiedenen Gruppen, so *Baselland* zwischen sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Gruppe und *Solothurn* zwischen humanistischer und technischer Richtung.

Spezialausstellung für Zeichenunterricht.

Von Montag, 18. bis Samstag, 30. April fand im Pestalozzianum eine Sonderausstellung für Zeichenunterricht statt. Hr. *A. Segenreich*, Zeichenlehrer der Gewerbeschule, hatte nämlich die Freundlichkeit, uns seine „Wegleitung zum Zeichnen nach der Natur für das 4.—8. Schuljahr zur Verfügung zu stellen, welcher die kürzlich erschienene „Wegleitung“ von *Steimer-Aarau*, sowie das grosse Wandtafelwerk von *Nelson* beigefügt war. Um den Besuchern zunächst einen Überblick über die Stufenordnung des Zeichenstoffes in den 5 Schuljahren zu bieten, waren für jedes Schuljahr 6 Blätter aus der Wegleitung von Segenreich ausgewählt, welche zeigten, wie die Zeichenformen von den Erzeugnissen freier Hand- und Blickbewegung aufsteigen zu den sachlichen Werkformen von Gegenständen und Werkzeugen, zu den eigentlichen Naturformen der Pflanzen und Tiere.

Samstag, 23. fand eine *Besprechung* dieser Wegleitung zwischen zirka 25 Zeichenlehrern und Mitgliedern der methodischen Sektion des Lehrervereins Zürich statt. Der Berichterstatter leitete dieselbe mit einem be-

gründenden Hinweis auf die oben bezeichnete Stufenfolge der Zeichenformen ein. Hr. S. legte hierauf die Grundsätze seiner Arbeit dar und erklärte dann jahrgangweise seine Anordnung des Lehrstoffes. Die Darlegung führte zu einem lebhaften Austausch der Ansichten, an dem sich nebst dem Autor besonders die Herren Lehrer Schneider, Winteler und Kunstmaler Sulzberger beteiligten. Auf Grund der Besprechungen, zu welchen diese Sonderausstellung Anlass gab, erlauben wir uns, folgende Gedanken zu äussern.

Das wichtigste Erziehungsmittel des Zeichenlehrers ist der *methodische Zeichenverkehr* mit den Schülern durch *vorzeichnen, prüfen und andeuten*. Dieser allein setzt beim Schüler vergleichendes Anschauen von Vorbild und eigener Zeichnung, richtiges Ansetzen und Ziehen der Linien, verständiges Ermessen der Raumverhältnisse in zweckmässig geregelte Wechselwirkung.

Vorlagen können, gleich den Lesestücken, nur als einzelne Beispiele der Ausführungsweise gelten. Zur methodischen Ordnung des ganzen Lehrstoffes an Zeichenformen dienen besser *andeutende Übersichten* derselben, *massgebende Typen*, welche dem Lehrer gestatten, den Übungsstoff nach individuellen Bedürfnissen der Schüler zu wählen und zu gliedern, weil sie, gleich Begriffen, Reihen verwandter Vorstellungen andeuten. Es kommt überdies bei der Ordnung des Übungsstoffes nicht allein auf die Reihenfolge der Einzelübungen an, sondern es fragt sich namentlich, welche Übungen sollen im *Klassenunterricht* vorgenommen werden, welche können den Einzelnen überlassen bleiben?

Um den Überblick über den Zeichenstoff der Volksschule zu erleichtern, wird das Pestalozzianum nächstens eine weitere Sonderausstellung *empfehlenswerter Vorlagenwerke* für diese Schulstufe veranstalten.

Daneben ersuchen wir unsere geschätzten Mitglieder, die unsere Sammlung in Hinsicht auf wirklich im *Klassenunterricht brauchbare Vorbilder* geprüft haben, uns ihre Erfahrung in dieser Hinsicht kund zu geben, damit wir daraus zunächst eine Liste allgemein anerkannter Lehrmittel zusammenstellen können.

G.

Mathematische Lehr- und Übungsbücher für die Mittelschule.

Von Dr. E. Gubler.

II. Lehrbücher (Fortsetzung).

Koppe's Arithmetik und Algebra. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Diekmann. Essen, G. D. Bädeker.

Der erste Teil dieses Lehr- (und Übungs-) buches umfasst die sieben Rechnungsoperationen, die Gleichungen ersten und zweiten Grades und einfachere Fälle der Zinseszins- und Rentenrechnung.

Der zweite Teil führt den Stoff weiter bis zur Kombinatorik, Binomialreihe, Exponential- und logarithmischen Reihe, auch die Kettenbrüche und die Auflösung der numerischen Gleichungen höherer Grade sind aufgenommen, also in ausreichendem Mass, derjenige Stoff, der an schweizerischen Mittelschulen, die direkt aufs Polytechnikum vorbereiten, behandelt werden muss.

Der Verfasser ist bestrebt, dem Schüler geistiges Eindringen in den Stoff und Sicherheit in der Anwendung zu vermitteln. Lehre und Übung halten sich im Gleichgewicht; in der Theorie ist nur das Notwendige geboten und für die Erklärung jede überflüssige Breite vermieden, die Auf-

gaben sind vom Leichtern zum Schwerern aufsteigend geordnet und so zahlreich, dass ein besonderes Übungsbuch entbehrlich ist.

Heilermann und **Diekmann**, Lehr- und Übungsbuch für den Unterricht in der Algebra an höheren Schulen. 10. Auflage. 1902. Essen, G. D. Bädeker.

Das Werk besteht aus zwei Teilen, die in der Stoffumgrenzung im wesentlichen mit dem soeben besprochenen Lehrbuch von Koppe-Diekmann übereinstimmen, auch ist es ganz nach denselben Gesichtspunkten aufgebaut, welche der eine der Verfasser bei der Neubearbeitung von Koppes Algebra zur Anwendung gebracht hat. Im einzelnen finden sich Abweichungen, die diesem Lehrbuch zum weitern Vorteil gereichen; so oft eine tiefergehende Begründung in der Einleitung der einzelnen Kapitel, dann die Berücksichtigung der elementaren Wahrscheinlichkeitsrechnung und zahlreichere Anwendungen in den Aufgaben.

Heilermann und **Diekmann**, Grundlehren der Trigonometrie und Stereometrie. 2 Hefte. Preis je 55 Rp. Essen, G. D. Bädeker.

Das erste Heft umfasst auf za. 2 Bogen das Hauptsächlichste der ebenen Trigonometrie. Ausgeschlossen sind die Formeln, in denen Funktionen von mehr als einem Winkel vorkommen, also z. B. die Additionsätze, ferner die Ausdehnung des Begriffs der gonometrischen Funktionen auf erhabene Winkel.

Im zweiten Heft von 2^{1/2} Bogen Umfang wird die Stereometrie in ebenso knapper Weise behandelt, aber nichts Wesentliches ist weggelassen. Sogar das Prismatoid hat noch Aufnahme gefunden. Das gebotene Übungsmaterial ist, mit dem Umfang der Hefte verglichen, reichhaltig zu nennen. Die Büchlein werden an Schulen, wo man mit der Zeit rechnen muss und mit der Entlastung der Schüler Ernst machen will, mit grossem Nutzen verwendet werden können.

Vom Pestalozzianum.

IX. Neuanschaffungen. (Januar und Februar 1904.)

b) Für die Lehrmittelsammlung:

- Baenitz, C., Dr. Grundzüge für den Unterricht in der Physik.
Boerner, B. Leçons de français.
Benninghoven & Sommer. Eine Schachtel Knochenschnitte.
Brettscher, K., Dr. Anleitung zum Bestimmen der Wirbeltiere Mitteleuropas.
Cassau, C. Lehrprobe: Die Prozentrechnung.
Gverlich, Prof. Materialien für freie französische Arbeiten.
Graf, H. G., Dr. Wie lehrt und lernt man die Raumlehre?
Graf, J. H. Die neue schweiz. Schulwandkarte.
Hähnel, E. und Patzig. R. Deutsche Sprachschule, 1.—6. Heft.
Hickmann. Geogr. statist. Universal-Taschenatlas.
Juraschek, Frz., Dr. Die Staaten Europas, II. u. III. Liefg.
Kahnmeyer & Schulze. Übungsstoffe für den Unterricht in der deutschen Sprache, 1.—7. Heft.
Perthes, J. Taschenatlas.
Pfister, B. Die Bürgerschule.
Rosier, W. Carte de la Suisse. (Handkarte.)
Schmitz, W. Der Aquarienliebhaber.

- Schneider, G. Lehrbuch für den religiös-sittlichen Unterricht in freireligiösen Gemeinden, 1.—3. Teil.
Vogler, A. Elektrizitäts-Unterricht.
Zanger, G. Der Gesang-Unterricht in der Volksschule.

Novitäten des Buchhandels. I.

Seit einiger Zeit senden uns mehrere Buchhandlungen in verdankenswerter Weise ihre in den Bereich der Lehrmittelbibliothek des Pestalozzianums fallenden Novitäten als Geschenk ein. Wir sind bereit, solche Novitäten von uns aus im „Pestalozzianum“ unsren Lesern bekannt zu machen und je für den nächsten Monat in Verwaltung des Sekretärs zu geben, damit sie auf Wunsch von Besuchern des Lesezimmers jeweilen im Lokal zur Benützung verlangt werden können; nach Verfluss dieser Zeit werden sie der Bibliothek einverleibt.

Von jetzt bis Mitte Juni 1904 stehen zur Verfügung:

1. Prof. Dr. J. Koch, Praktisches Elementarbuch zur Erlernung der *französischen Sprache*, für Fortbildungs- und Fachschulen, sowie zum Selbststudium. 9. Auflage. Berlin, E. Goldschmidt, 1903.
2. Prof. Dr. J. Koch, Praktisches Elementarbuch zur Erlernung der *englischen Sprache*, für Fortbildungs- und Fachschulen, sowie zum Selbststudium. 16. u. 17. Auflage. Berlin, E. Goldschmidt, 1903.
3. Beda Pfister, Die Bürgerschule. Lehr- und Lesebuch für die bürgerlichen Fortbildungsschulen. 3. Auflage. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie., 1904.
4. Dr. T. Geering u. Dr. R. Hotz, Wirtschaftskunde der Schweiz. (Lehrmittelsammlung des Schweiz. kaufm. Vereins.) 2. Auflage. Zürich, Schulthess & Cie., 1903.
5. P. E. Bonjour, *Manuel de comptabilité à l'usage des apprentis de commerce.* (Manuel d'enseignement de la Société suisse des commerçants.) Zurich, Schulthess et Cie., 1903.
6. Dr. Josephy, Elektra von Sophokles. Zürich, Schulthess & Cie., 1903.
7. Dr. W. Springer, Der Haushaltungsunterricht für Schulmädchen und schulentwachsene Mädchen. Lehr- und Handbuch. Erste Abtlg.: I. Methodik des Haushaltungsunterrichts. II. Die Reinigungsarbeiten. Gera, Th. Hofmann, 1897.
8. Dr. W. Springer, Nahrungsmitteltafel für Schulen und Haushaltungsschulen nebst kurzen Erläuterungen. Leipzig und Berlin, Th. Hofmann, 1903.
9. U. und M. Henschke, Deutsches Lesebuch für die weibliche Jugend, 2. Auflage. Gera, Th. Hofmann, 1900.
10. Aug. André, *Causeries françaises. Revue de Langue et de Littérature françaises contemporaines.* 5^{me} année, 1903/04. Nr. 1—7. Lausanne, Payot et Cie.
11. Emil Nüesch, Allerlei interessante Beobachtungen. St. Gallen, Selbstverlag.